

Zur Beschulung und zum Unterricht am BBZ Schleswig im Schuljahr 2020/21 (Stand: 21.08.2020)

Dieses Jahr ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie auch bei uns vieles anders. In diesem Schuljahr 2020-21 findet der Unterricht für alle Schularten und alle Jahrgänge aber wieder unter regulären Bedingungen statt. Das bedeutet, der Unterricht wird wieder den Stundentafeln und Fachanforderungen entsprechend durchgeführt, jedoch unter Pandemiebedingungen. Wir müssen alle Rücksicht auf das Virus nehmen. Daher sind bei uns Regelungen getroffen worden zu den Aufgabenfeldern:

- ▶ Kohorte
- ▶ Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen
- ▶ Risiko-Schüler*innen
- ▶ Corona-Reaktions-Plan
- ▶ Digitalisierung

Kohorte

Seit dem Beginn des Schuljahres 2020/21 wird innerhalb einer zu definierenden Kohorte, z.B. einer Klasse oder einem Jahrgang, die Verpflichtung zum Abstandsgebot (1,5 m) unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Wir sind bestrebt, dass die Kohorten möglichst klein sind. Meistens bilden die Klassen jeweils eine Kohorte.

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen

Auf der Grundlage des „Rahmenkonzepts Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb“ und der zugehörigen „Handreichung“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gelten am BBZ Schleswig folgende Regelungen. Dabei geht es auch um die Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden auch „Maske“ genannt): Darunter sind aus Stoff genähte Masken oder eng anliegende Schals, Tücher bzw. Schlauchschals zu verstehen:

Schulgelände (draußen) und Schulgebäude (innen): Es besteht sowohl das Abstandsgebot von 1,50 m als auch die Maskenpflicht.

Ausnahme 1: Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, dass sie davon befreit, eine Maske zu tragen, müssen dieses Attest bei sich führen, um die Befreiung von der Maskenpflicht jederzeit nachweisen zu können. Diesen Personen wird dringend empfohlen, in der Schule ein sog. Visier zu tragen. Das BBZ Schleswig stellt Visiere zur Verfügung.

Ausnahme 2: In den Klassenräumen gibt es innerhalb der Kohorte (Klasse) keine Maskenpflicht, hier muss auch kein Abstand eingehalten werden.

Beachte: Die Lehrkräfte gehören nicht zur Kohorte (Klasse) und müssen daher 1,50 m Abstand jederzeit gewährleisten. Ist dies nicht möglich (z.B. aufgrund zu geringer Raumgröße), haben sowohl die Lehrkraft als auch die Schüler*innen innerhalb der Abstandsdistanz eine Maske zu

tragen (wohl in der Regel die erste Reihe vor dem Lehrkräftepult beim Frontalunterricht oder wenn die Lehrkraft durch die Klasse geht).

In den Pausen und alle 30 Minuten während des Unterrichts sind die Klassenräume gut durchzulüften (mindestens fünf Minuten). Es sollen in den Klassen Raumbeauftragte bestimmt werden, die darauf achten, dass das regelmäßige Durchlüften erfolgt.

Jede Lehrkraft erhält vom BBZ Schleswig eine Sprühdesinfektionsflasche, so dass sie bei Bedarf die Oberflächen eines Klassenraums desinfizieren kann, falls z.B. Unterricht in einem Klassenraum aufgenommen wird, in dem sich vorher eine andere Klasse aufgehalten hat.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- ▶ immer Händedesinfektion beim Betreten der Schulgebäude;
- ▶ keine Gruppenbildungen außerhalb der Klassenräume;
- ▶ regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen;
- ▶ auf Laufwegen ist immer rechts zu gehen;
- ▶ Schüler*innen sollen das Schulgebäude und -gelände zügig nach dem Ende des Unterrichts verlassen.

Wichtig: Personen, bei denen akute Symptome einer Covid-19-Infektion auftreten (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), dürfen die Schule nicht besuchen bzw. müssen den Schulbesuch unmittelbar abbrechen. Sie sollen nur zur Schule kommen, wenn sie keine Krankheitssymptome haben oder sie ein ärztliches Attest vorlegen können, dass ihre Symptome eine andere Ursache (z.B. eine Allergie) haben.

Risiko-Schüler*innen

Schüler*innen mit einem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf werden getrennt von ihrer Klasse beschult, sofern sie ein ärztliches Attest vorlegen, das sie von der Präsenzpflicht, aber nicht vom Unterricht befreit. In diesem Fall erstellt die Klassenlehrkraft in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Personen (Eltern Lehrkräfte usw.) einen individuellen Beschulungsplan, der geschützten Unterricht in der Schule, z.B. in einem eigenen Raum, oder Homeschooling online, per E-Mail, auf postalischem Weg oder auf andere Weise sicherstellt. Dieser Unterricht ist zu dokumentieren.

Corona-Reaktions-Plan

Um im Falle eines Ansteigens der Infektionszahlen reaktionsfähig zu sein, besteht für das BBZ Schleswig wie für alle Schulen des Landes Schleswig-Holstein ein Stufenplan (Stufe 1 bis Stufe 4) für die Schulorganisation, der vom Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen (Stufe 1) bis zur Möglichkeit der Schulschließung (Stufe 4) reicht. Mithilfe dieses Plans kann flexibel auf unterschiedliche Situationen reagiert werden. Es wird jeweils anlassbezogen geprüft werden, welche Maßnahmen für welche Lehrkräfte / Schüler*innen / Kohorten / Schule insgesamt zu ergreifen sind. Den Plan finden Sie auf der Startseite der Homepage des BBZ Schleswig (www.bbzsl.de) und der Seite des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/200807_corona-reaktionsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Hill 21.08.2020

Seite 2 von 3

Im Einzelnen gilt:

- ▶ Wenn Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen auf eine Covid19-Infektion getestet werden, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z. B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies ausdrücklich an.
- ▶ Ist ein Mitglied unserer Schulgemeinschaft hingegen positiv auf eine Covid19-Infektion getestet worden, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über mögliche Einschränkungen des Schulbetriebs für einzelne Personen oder Personengruppen. Unsere Schulleitung setzen die übermittelten Anordnungen oder Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamts um.
- ▶ Kann ein Gesundheitsamt kurzfristig keine Entscheidung treffen (z. B. weil das Testergebnis erst sehr spät vorliegt), kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht und mit Blick auf die konkrete Situation vorläufig eine einzelne Person oder eine Personengruppe bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes von der Teilnahme an den schulischen Präsenzveranstaltungen befreien. In diesen Fällen erfolgt Lernen auf Distanz.

Digitalisierung

Vor den Sommerferien haben wir sehr gute Erfahrungen mit unserer „Lernraum“ (moodle) in Verbindung mit E-Mail-Kontakt gemacht. Der Lernraum ist zur Zeit die einzige Lernplattform, die wir für das Lernen aus der Distanz nutzen. Mit zahlreichen Fortbildungen wurden und werden die Lehrkräfte unterstützt.

Für Schüler*innen, denen kein Endgerät zum Homeschooling zur Verfügung steht, besteht ab dem 24.08.2020 die Möglichkeit, für längere Zeit ein entsprechendes Gerät auszuleihen. 200 Notebooks und 90 iPads sind zum neuen Schuljahr eigens dafür angeschafft worden. Leistungsempfänger*innen nach SGB II und SGB XII oder Personen, die Wohngeld, Asylleistungen oder BAFöG beziehen, sind berechtigt, ein entsprechendes Gerät zu beantragen.

Wir sind überzeugt: Gemeinsam schaffen wir das!